

Sitzung vom 18. April 2007

576. Dringliche Anfrage (Amtsführung des Justizdirektors)

Kantonsrat Arnold Suter, Kilchberg, hat am 26. März bzw. 2. April 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Schon seit Jahren gibt die Amtsführung des Justizdirektors Anlass zur Sorge. Statt mit klaren, der Bedeutung des Amtes angemessenen Konzepten macht Regierungsrat Markus Notter vor allem mit flotten Sprüchen und einer lustigen Website von sich reden.

Nach dem überraschenden Ausscheiden einer Amtsdirektorin und massiven Vorwürfen eines Gefängnis Pfarrers an die Adresse des Justizdirektors ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass in den Zürcher Gefängnissen «die Willkür von Schreibtischtätern» herrscht, wie der «Blick» in seiner Ausgabe vom 26. März 2007 schreibt?
 - a. Wenn ja: Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat zur Durchsetzung des Legalitätsprinzips in den Zürcher Gefängnissen?
 - b. Wenn nein: Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat zur Richtigstellung der vom «Blick» verbreiteten Falschmeldung?
2. Die Leiterin des Amtes für Strafvollzug ist erkrankt.
 - a. Trifft es zu, dass sie die Amtsführung des Justizdirektors kritisierte und ihm mangelnde Loyalität zum Vorwurf macht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Arnold Suter, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der im angesprochenen Blick-Artikel vom 26. März 2007 geäusserte Willkürvorwurf bezieht sich auf einen kritisierten Fall der Rückversetzung eines Verurteilten vom offenen in den geschlossenen Strafvollzug. Die Berichterstattung verkennt dabei ebenso die rechtlichen Grundlagen wie Abläufe und Kompetenzen bei Entscheiden im Bereich des Strafvollzugs. In Umsetzung der Vorgaben des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311) und des kantonalen Vollzugsrechts (Straf- und Justizvollzugsgesetz, StJVG [LS 331]; und Justizvollzugsver-

ordnung [LS 331.1]) hat das Amt für Justizvollzug die Verfahrensabläufe zur Vorbereitung und Fällung von Entscheiden über die Gewährung oder Aufhebung von Vollzugslockerungen detailliert geregelt und achtet auf deren strikte Einhaltung. Der Entscheid über eine Rückversetzung vom offenen in den geschlossenen Strafvollzug obliegt nicht der Leitung der Anstalt, in der sich der Betreffende aufhält, sondern der zuständigen Abteilung der Bewährungs- und Vollzugsdienste, die als einweisende Behörde für die Durchführung des so genannten Stufenvollzugs und die dafür zu treffenden Anordnungen verantwortlich ist. Ihre Entscheide beruhen jeweils auf eigenen Wahrnehmungen der zuständigen Fallverantwortlichen wie auch auf Berichten und Gutachten von Vollzugseinrichtung, Sozialarbeitern, Therapeuten und Psychiatern sowie im Falle von gemeingefährlichen Insassen zusätzlich auf den Empfehlungen der Fachkommission des Ostschweizer Konkordates zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit. Der im genannten Zusammenhang geäußerte Willkürvorwurf erweist sich damit bereits im Ansatz als verfehlt.

Die Anordnungen der Bewährungs- und Vollzugsdienste ergehen überdies immer in der Form anfechtbarer Verfügungen. Die Direktion der Justiz und des Innern prüft als Rekursinstanz deren Richtigkeit mit umfassender Kognition. Die Rekursentscheide der Direktion können sodann im Rahmen von Verwaltungsgerichtsbeschwerden und in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht neuerlich überprüft werden. Zur Beurteilung der Qualität der Entscheide des Amtes für Justizvollzug und ihrer eigenen Rechtsprechung beobachtet die Direktion der Justiz und des Innern laufend die Anzahl der von ihr gutgeheissenen Rekurse, die Zahl der gegen ihre Entscheide erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden und beim Bundesgericht eingereichten Rechtsmittel sowie die Anzahl der Beschwerdegutheissungen. Diese bewegen sich seit Jahren auf konstant tiefem Stand. Auch hieraus ist zu schliessen, dass von willkürlichen Entscheiden im Bereich des Justizvollzugs keine Rede sein kann.

Im Nachgang zur Berichterstattung des Blick wurden recherchierenden Journalisten anderer Medien die geschilderten Zusammenhänge aufgezeigt, wie allgemein bei Medienkontakten die Auftragserfüllung im Bereich des Justizvollzugs jeweils möglichst differenziert erläutert wird. Weiter ist der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern am 29. März 2007 im Rahmen einer im Blick veröffentlichten Kolumne mit dem Titel «Vom Umgang mit Straftätern» einlässlich auf die aufgeworfene Problematik eingegangen. Darüber hinaus erachtet es der Regierungsrat bereits aus grundsätzlichen Überlegungen für verzichtbar und nicht zielführend, zur Korrektur eines allenfalls entstandenen

falschen Eindrucks besondere Massnahmen zu ergreifen. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die Einseitigkeit der Darstellung bereits aus dem Zeitungsbericht vom 26. März 2007 selbst ergibt. Zur Dokumentation des pauschalen Willkürvorwurfs wurde im Wesentlichen nur auf einen Einzelfall und dies aus dem subjektiven Blickwinkel einer in der Strafanstalt tätigen Person eingegangen. Eine Stellungnahme der zuständigen Amtsleitung oder der Direktion der Justiz und des Innern wurde nicht eingeholt.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat von solchen Äusserungen keine Kenntnis.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi